

3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Strausberg (OBVO) vom 05.06.2008

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg (BbgPolG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 13, S. 289, 294) wird vom Bürgermeister der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 05.06.2008 die 3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Strausberg (OBVO) erlassen:

Artikel I

1. § 3 wird wie folgt ergänzt:

(5) Das Konsumieren alkoholischer Getränke jeglicher Art ist auf dem Fichteplatz und in seiner näheren Umgebung verboten. Eingeschlossen sind folgende Flächen:

- der gesamte Fichteplatz beginnend am Gymnasium bis zur Karl-Liebknecht-Straße,
- der verbreiterte Teil der Karl-Liebknecht-Straße,
- die Flächen hinter der Sparkasse von der Karl-Liebknecht-Straße bis zur Stadtmauer,
- das Viktoriaplateau.

Ausgenommen sind konzessionierte Flächen der Gaststättenbetriebe.

Artikel II

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese 3. Verordnung zur Änderung der OBVO tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Strausberg, den 09.06.2008